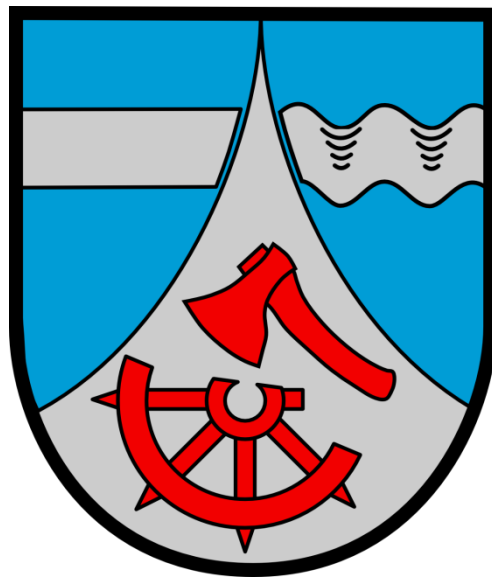


Gemeinde Eppenschlag

Satzung über die öffentliche
Bestattungseinrichtung der
Gemeinde Eppenschlag (FS)



Gemeinde Eppenschlag
Verwaltungsgemeinschaft Schönberg
Marktplatz 16
94513 Schönberg
www.eppenschlag.de

Inhalt

ABSCHNITT I.....	4
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	4
§ 1 Gegenstand der Satzung.....	4
§ 2 Widmungszweck.....	5
§ 3 Friedhofsverwaltung.....	5
§ 4 Bestattungsanspruch	5
ABSCHNITT II.....	5
ORDNUNGSVORSCHRIFTEN.....	5
§ 5 Öffnungszeiten	5
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	6
ABSCHNITT III.....	7
GRABSTÄTTEN	7
§ 8 Allgemeines	7
§ 9 Arten der Grabstätten	8
§ 10 Grabstätten allgemeiner Art.....	8
§ 11 Urnenbeisetzung	9
§ 12 Sargausstattungs- und Urnenbeschaffenheit.....	10
§ 13 Ausmaße der Grabstätten	10
§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung	11
ABSCHNITT IV	12
DAS LEICHENHAUS	12
§ 15 Benutzung des Leichenhauses.....	12
§ 16 Trauerfeier.....	12

ABSCHNITT V	13
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL	13
§ 17 Friedhofs- und Bestattungspersonal	13
ABSCHNITT VI	13
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	13
§ 18 Anzeigepflichten	13
§ 19 Ruhezeiten	14
§ 20 Umbettungen	14
ABSCHNITT VII	15
GRABMALORDNUNG	15
§ 21 Standsicherheit	15
§ 22 Gestaltungsvorschriften	15
§ 23 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen	17
§ 24 Entfernung der Grabmäler	17
§ 25 Genehmigungsverfahren	17
§ 26 Haftungsausschluss	18
ABSCHNITT VIII	18
ÜBERGANS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 27 Alte Nutzungsrechte	18
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 29 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel	19
§ 30 Inkrafttreten	20

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Eppenschlag (FS)

vom 14. September 2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 400), (S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt die

Gemeinde Eppenschlag

folgende Satzung zur Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens (Friedhofsatzung)

ABSCHNITT I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Eppenschlag errichtet und unterhält für das Bestattungswesen zu einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner der Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. den „alten“ und „neuen“ Friedhof
2. das Leichenhaus
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal
4. die Einfriedung

§ 2 Widmungszweck

Der Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege des Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindegewohner
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet - Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) - untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet:
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. zu rauchen und zu lärmern;
 3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt

werden; die Art. 71a-71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist dafür ausreichend.

ABSCHNITT III GRABSTÄTTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- (2) Die Anlage der Grabstätte richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Familiengruftstätten
- (2) Grabstätten sind ein- oder mehrstellig. Je Grabstelle kann in Grabstätten, die zur Erdbeisetzung von Särgen bestimmt sind, ein Sarg in der gleichen Ebene beigesetzt werden. In diesen Grabstätten können mit Zustimmung der Gemeinde auch Urnen bestattet werden; Näheres regelt § 11.
- (3) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden zwischen Einfach- und Tiefgräber sowie Grüften. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier sowie in einer Gruft höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (4) In Einzelgrabstätten können in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§ 10

Grabstätten allgemeiner Art

- (1) Grabstätten allgemeiner Art sind für Erdbestattungen (auch Beisetzungen von Urnen) bestimmte ein- bis vierstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 21) begründet wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Grabstätte allgemeiner Art bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, eingetragene(r) Lebenspartner(in), Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu

lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine zum Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 2 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt das Recht der Ältteste. Das Grabnutzungsrecht wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf andere Personen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann das Grabnutzungsrecht umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil-)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären. Eine Rückerstattung der im Voraus bezahlten Gebühren erfolgt nicht.
- (6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann von der Gemeinde über das Grab anderweitig verfügt werden.

§ 11 Urnenbeisetzung

- (1) Urnen können in Urnengrabstätten oder in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (2) Urnengrabstätten sind ausschließlich für Erdbeisetzungen von einer Urne bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit begründet wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Grabstätten allgemeiner Art entsprechend. Wird von der Gemeinde über eine Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschebehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12

Sargausstattungs- und Urnenbeschaffenheit

- (1) Säрге und Sargausstattungen, die nicht dem zur Vermeidung von Umweltlasten erforderlichen Stand der Technik (z.B. VDI-Richtlinie 3891 Emissionsminderung Einäscherungsanlagen Nr. 2.1.2) entsprechen, können im Wiederholungsfall bei ihrer Anlieferung von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Die Kleidung der Leiche muss aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der § 17 und § 27 der Bestattungsverordnung entsprechen; sie müssen aus leicht verrottbarem Material sein.

§ 13

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Anlage und Ausmaße der Grabstätten werden von der Gemeinde bestimmt.
- (2) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße und Tiefen:

	Länge	X	Breite
Einzelgrabstätte	2,00 m		0,80 m
Familiengrabstätte	2,00 m		1,60 m
Urnengrabstätte	0,70 m		0,70m
Familiengruftstätte	Nach Absprache		

- (3) Bei Erdbestattungen von Leichen müssen die Grabtiefen bis zur Oberkante des Sarges
 - a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mindestens 1,30 m, ansonsten mindestens 1,50 m betragen
 - b) bei Urnen beträgt die Beisetzungstiefe mindesten 0,50 m, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen.
- (4) Wird innerhalb der Ruhefrist in einer Grabstelle eine weitere Leiche bestattet (Tieferlegung, soweit dies die Bodenbeschaffenheit und die notwendigen Abstände zur Nachgrabstätte zulassen), so muss das Grab für diese Leiche mindestens 1,50 m tief sein. Erforderlichenfalls ist die erste Leiche auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten vorher tiefer zu legen.

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Setzungen des Erdreiches sind nachzufüllen. Überschüssige Erde ist zum Schuttablageplatz zu bringen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Im Friedhof ist die Anlegung von Grabhügeln nicht gestattet.

- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Unkraut und Graswucherungen sind stets zu entfernen. Der freie Raum zwischen den einzelnen Gräbern ist durch die Nutzungsberechtigten sauber zu halten.

- (3) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Stark verwucherte Bäume und Sträucher müssen auf Anordnung zurückgeschnitten, absterbende beseitigt werden. Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen die Beseitigung von angepflanzten Bäumen oder Sträuchern verlangen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und zum Schuttablageplatz zu bringen.

- (4) Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck, der nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien besteht, ist unzulässig. Unzulässiger Grabschmuck kann bei seiner Anlieferung zurückgewiesen werden.

- (5) Für die Ablage von Abfällen ist ausschließlich der dafür vorgesehene Ablageplatz zu verwenden. Der Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.

- (6) Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen, wie rechtzeitiges Entfernen von Pflanzen und sonstiger wertvoller Gegenstände, insbesondere auch von Grababdeckplatten, von der Grabstätte, haben die Bestattungspflichtigen vor der Graböffnung zu sorgen. Dies gilt auch für die rechtzeitige Entfernung eines Denkmals, das aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn die Bestattungspflichtigen Verpflichtungen nach den vorstehenden Sätzen nicht rechtzeitig erfüllen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die entsprechenden Arbeiten auf Kosten der Bestattungspflichtigen durchzuführen.

- (7) Die Friedhofsverwaltung lässt die Grabstätten durch das eigene Friedhofspersonal oder von der Gemeinde beauftragte Dritte öffnen, sobald die Verrichtungen nach Abs. 6 erledigt sind und nach Beendigung der Beisetzung wieder schließen.

ABSCHNITT IV DAS LEICHENHAUS

§ 15

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in ein Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden in der Kühlvitrine des Leichenhauses aufgebahrt, soweit Gründe der Hygiene oder der Pietät nicht entgegenstehen. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Nebenräumen des Leichenhauses.

§ 16

Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung kann auf Wunsch des/der Auftraggebers/in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier stattfinden.
- (2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Bei den Aufnahmen ist jede Störung von Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.
- (3) Ehrensalue darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an dem von ihr zugewiesenen Platz gegeben werden.

ABSCHNITT V FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 17 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- die Überführung des Sarges oder der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich Sargträger u. Versenken des Sarges oder der Urne
- die Aufbahrung der Leiche oder der Urne und das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes bzw. der Aussegnungshalle, sofern Schmuck angeliefert wird
- das Entfernen der Grabeinfassung und das Entfernen einer Grabplatte (bei Bedarf kann mit Absprache des Grabbesitzers ein Steinmetz hinzugezogen werden.)
- das Auf- u. Zusperren der Leichenhalle außerhalb der Beisetzung
- das Ausschmücken (sofern Schmuck angeliefert wird) und Reinigen der Leichenhalle bis zur Bestattung bzw. Beisetzung der Leiche

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde und/oder dem jeweiligen Bestattungsinstitut.

ABSCHNITT VI BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt und/oder dem jeweiligen Bestattungsinstitut festgelegt.

§ 19 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen betragen
 - zehn Jahre bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
 - im Übrigen 20 Jahre
- (2) Die Ruhezeiten für Aschenreste betragen zehn Jahre.

§ 20 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechts an der Grabstätte, aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§19) noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (3) Nach Widerruf von Grabrechten können Leichen oder Aschenreste, deren Ruhezeiten (§19) noch nicht abgelaufen sind, von Amtswegen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder einem beauftragten Dritten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Zuschauer dürfen bei Umbettungen nicht anwesend sein.
- (5) Für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller aufzukommen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 19) und des Grabrechts werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

ABSCHNITT VII GRABMALORDNUNG

§ 21 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, insbesondere ist er verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standicherheit von Grabmälern oder Teile hiervon gefährdet erscheinen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann diese nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Genehmigung des Grabmals ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein. Inhalt und Art der Schrift müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (2) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Breite	X	Länge	Mindeststärke
Einzelgrabstätte im „alten“ Friedhof	0,80 m		1,60 m	0,12 m
Familiengrabstätte im „alten“ Friedhof	1,60 m		1,60 m	0,12 m
Einzelgrabstätte im „neuen“ Friedhof	0,80 m		2,00 m	0,12 m
Familiengrabstätte im „neuen“ Friedhof	1,60 m		2,00 m	0,12 m
Grüfte (Familiengruftstätte)	2,40 m		1,60 m	0,12 m
Einzelurnengrabstätte	0,70 m		0,70 m	

Die Höhe für Holz- oder Metallgrabzeichen darf im Friedhof 1,70 Meter nicht überschreiten;
ebenso das Maßverhältnis Breite zur Höhe eins zu drei (1 : 3).
Etwaige Abweichungen sind mit der Gemeinde abzustimmen.

(3) Für die Herstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zugelassen:

Wetterbeständiger Naturstein (Tuff, Muschelkalk, Muschelstraß, Granit, körniger Kalkstein), Eisen, Bronze, Hartholz und Lärchenholz. Bei Kunststeinen ist auf eine besonders gute Ausführung zu achten.

Bei der Wahl des Werkstoffes ist auch auf die Einordnung in die Farbharmonie des Friedhofes zu achten.

Nicht gestattet sind:

- a) aus gewöhnlichem Beton hergestellte Denkmäler, Einfassungen und Weihwasserkessel,
- b) Kunststeine, die durch ihre Ausführung störend wirken,
- c) die Verwendung ausfallend gefärbter Steine,
- d) nachgemachtes Mauerwerk, Glasplatten, Porzellanarbeiten und Kunststoff,
- e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern,
- f) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
- g) Glaskugeln und ähnlicher Grabschmuck,

(4) Ausnahmen von Abs. 3 können in besonders begründeten Einzelfällen von der Gemeinde genehmigt werden.

(5) Auf jedem Grabmal kann auf den Seitenflächen der Name der Firma, die das Grabmal hergestellt hat, in unauffälliger Weise angebracht werden. Weitere Angaben sind unzulässig.

(6) Im „alten“ Friedhof bleibt es bei der jetzigen Größe der Gräber.

(7) Die gesamte Grablänge im „neuen“ Friedhof beträgt in der Länge 2,00 m in der Breite sind sie dem Grabdenkmal anzupassen. Diese sind bodengleich bis max. 5 cm erhöht anzubringen. Sie sollen eine Breite von 12 bis 20 cm haben.

(8) Für die Grabeinfassung im „neuen“ Friedhof sind nur Graniteinfassungen folgender Art zulässig: geflammt, gebürstet, geledert oder geschliffen mit einem Schliff von min. 300.

(9) Auf Urnengrabstätten sind nur einfache Grablichter (mit Windschutz) und nur mäßiger Blumenschmuck erlaubt. Nicht erlaubt sind Blumentöpfe oder anderweitige Schmuckgegenstände.

(10) Akustische Melder sind im Friedhof nicht gestattet.

§ 23

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeachtet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit es zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung erforderliche Zeichnungen mit Angabe des Werkstoffes, Schrift- und Schmuckverteilung, usw. beizufügen.

§ 24

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 21) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden. Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der bisherige Inhaber des Grabrechts ist verpflichtet, spätestens 3 Monate nach Erlöschen des Grabrechts das Grabmal und etwaige sonstige bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung auf Kosten des Verpflichteten selbst treffen.

§ 25

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung, Wiederverwendung und jede Veränderung eines Grabmals, einer Einfriedung oder Einfassung sowie sonstige bauliche Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

- (2) Dem Antrag sind zweifach Pläne im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Sie müssen enthalten:
- a) Grundriss und Ansicht des Grabmals mit Höhe, Breite und Tiefe.
 - b) Material, Art , Farbe und Verteilung der Schrift, Ornamente und Symbole.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. Diese können baulicher oder gestalterischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (4) Bei Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren kann eine Genehmigung widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines aufgestellten Grabmals oder der baulichen Anlage angeordnet werden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 26

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, Einrichtungen und der Einfriedung entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.

ABSCHNITT VIII

ÜBERGANS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Alte Nutzungsrechte

- (1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei kein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Sondernutzungsrechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten Ewigkeitsgräbern werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber eine Dauer von vierzig Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

- (3) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts nach Abs. 1 ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. die Besuchszeiten gem. § 5 missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §14, §21 und §23 nicht satzungsgemäß vornimmt,
5. Bestattungen nicht unverzüglich anzeigt (§ 18 Abs.1),
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 20),
7. die Bestimmungen über die Gestaltungsvorschriften nicht beachtet (§ 22).

§ 29

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.


§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der von der Gemeinde Eppenschlag verwalteten Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 08. September 1977 außer Kraft.

Schönberg, den 14. September 2020

Gemeinde Eppenschlag


Peter Schmid
Erster Bürgermeister

